



AGB VERMIETUNG ELBPHILHARMONIE

Stand: 6. Dezember 2017

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Mietverträge zwischen dem Mieter und der Elbphilharmonie und Laeiszhalle Betriebsgesellschaft mbH (Vermieterin) über die Säle und Räumlichkeiten der Elbphilharmonie Hamburg. Die Angebote und Leistungen der Vermieterin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

2. Reservierung und Vertragsabschluss

- 2.1. Reservierungsanfragen für die Anmietung von Sälen und Räumlichkeiten sind nach schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin innerhalb von 30 Kalendertagen vom Mieter schriftlich zu bestätigen, soweit die Reservierungsbestätigung der Vermieterin keine andere Fristbestimmung trifft. Andernfalls verfällt die Reservierung.
- 2.2. Ein rechtswirksames Mietverhältnis wird erst mit Unterzeichnung des Mietvertrages durch beide Parteien begründet. Der Mieter hat den ihm übersendeten Mietvertrag innerhalb von 14 Tagen unterzeichnet an die Vermieterin zurück zu senden, soweit im Mietvertrag keine andere Frist genannt ist. Erhält die Vermieterin den Vertrag innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht zurück, verfällt die Reservierung.

3. Gegenstand des Mietvertrags

- 3.1. Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus
 - dem schriftlichen Mietvertrag einschließlich der Anlagen
 - den AGB Vermietung
 - der Preisliste für Mieten und Dienstleistungen in der Elbphilharmonie
 - der Hausordnung
- 3.2. Der im Vertrag bezeichnete Mieter ist für die in den Mieträumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter und trägt die sich daraus für die Durchführung der Veranstaltung ergebenden Pflichten.
- 3.3. Der konkrete Mietgegenstand ergibt sich aus dem Mietvertrag. Dieser wird dem Mieter mit der vorhandenen Grundausstattung zur Nutzung überlassen, d.h. der Veranstaltungsraum und die für die Nutzung erforderlichen Nebenräume werden mit einer bestimmten Grundausstattung übergeben, darin eingeschlossen sind begleitende personelle und technische Leistungen der Vermieterin. Einzelheiten regelt der Mietvertrag.
- 3.4. Will der Mieter weitere Einrichtungen oder sonstige Leistungen - z.B. weitere, über die technische Grundausstattung hinaus benötigte Veranstaltungstechnik - zusätzlich in Anspruch nehmen, so hat er diese bei der Vermieterin anzumieten. Die diesbezüglichen Vereinbarungen werden Bestandteil des Mietvertrages. Die hierfür entstehenden Kosten werden gemäß Preisliste oder nach Vereinbarung berechnet.



- 3.5. Eine Untervermietung oder Weiterüberlassung des gesamten oder von Teilen des Vertragsgegenstandes ist nicht gestattet.

4. Übergabe und Nutzung des Mietobjekts

- 4.1. Der Mieter darf die Räume nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs nutzen. Wesentliche Änderungen in der Besetzung oder dem Programm sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2. Die Mietsache wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Räume zum vertraglich vorgesehenen Beendigungszeitpunkt vollständig zu räumen. Eine Überschreitung der Mietzeit bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Vermieterin und wird nach den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisen berechnet.
- 4.3. Die Vermieterin ist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mieters in der Nutzung anderer Räumlichkeiten während der Veranstaltung frei. Bei Anmietung des Großen Saals für Proben erfolgt die Vermietung unter der einschränkenden Bedingung, dass die Vermieterin dort während der Mietzeit Saalführungen durchführen kann. Die Saalführungen werden nicht im Bühnen- oder bühnennahen Zuschauerbereich und unter Wahrung der berechtigten Belange des Mieters stattfinden. Bei Anmietung der Säle und Räumlichkeiten für Proben, die nicht im Zusammenhang mit einer Veranstaltung am selben Tag erfolgen, erfolgt die Vermietung ferner unter der einschränkenden Bedingung, dass am Probenort ggf. bereits Einrichtungen einer anderen Veranstaltung eingebracht worden sind. Ansprüche des Mieters gemäß §§ 536 ff. BGB sind in Bezug auf die vorstehenden Regelungen ausgeschlossen.
- 4.4. Der Mieter hat die ihm überlassenen Räume und Einrichtungen nach Übergabe unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel sofort gegenüber der Vermieterin anzuzeigen. Andernfalls gelten diese als vom Mieter mangelfrei übernommen.
- 4.5. Der Mieter hat die ihm überlassenen Räume einschließlich des Inventars und der technischen Einrichtungen sowie etwaig überlassene Instrumente sorgfältig zu behandeln und bei Mietende in dem übernommenen Zustand zurückzugeben. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden; dies gilt ebenso für Anschlüsse an Leitungsnetze des Hauses.
- 4.6. Jegliches Anbringen von Material oder Gegenständen in den Mieträumlichkeiten durch nageln, dübeln, kleben o.ä. ist nicht gestattet.

Eigenes Material für die Veranstaltung (z. B. Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen) darf der Mieter nur einbringen, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.

Die eingebrachten Gegenstände haben in einwandfreiem Zustand zu sein und dem Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich geltender Sicherheitsvorschriften (s. hierzu auch Ziffer 6.), zu entsprechen. Genehmigungen und Ausnahmebescheinigungen sind der Vermieterin vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Die Vermieterin behält sich vor, die eingebrachten Gegenstände durch ihr Fachpersonal kontrollieren zu lassen.

- 4.7. Das Personal der Vermieterin und die von ihr Beauftragten haben jederzeit Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten.
- 4.8. Zwecks Überwachung der technischen Betriebsabläufe werden die Bühnenbereiche in den Sälen durch Videokameras überwacht. Die Aufnahmen werden nicht gespeichert.



- 4.9. Sollten die überlassenen Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung übermäßig verschmutzt werden, ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter die Kosten für eine etwaige Sonderreinigung in Rechnung zu stellen.
- 4.10. Die Lagerung größerer Instrumente sowie Instrumenten-Cases außerhalb des Mietzeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber vor Durchführung der Veranstaltung bei der Vermieterin nach den Anlieferungs- und Lagermöglichkeiten sowie der speziellen Zuwegung zur und innerhalb der Elbphilharmonie zu erkundigen. Die Elbphilharmonie ist mit einem elektronischen Schließsystem ausgerüstet. Zutritt haben nur Personen, die im Besitz einer gültigen Schlüsselkarte (ZuKo-Karte) sind. Der Mieter hat die für den Backstage Bereich zutrittsberechtigten Personen daher schriftlich anzumelden, damit die Schlüsselkarten entsprechend vorher ausgestellt werden können. Ohne vorherige Anmeldung besteht kein Anspruch auf Zutritt zum Backstage Bereich.

5. Mietpreise und Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Der im Mietvertrag vereinbarte Mietzins umfasst nur die dort genannten Leistungen einschließlich der Nebenleistungen, die von der Miete umfasst sein sollen. Alle weiteren Leistungen, insbesondere auch eine Überschreitung der Mietzeit oder die zusätzliche Inanspruchnahme von Leistungen, werden gesondert, ggf. erst nach Durchführung der Veranstaltung berechnet.
- 5.2. Für die von der Vermieterin erbrachten Leistungen gelten grundsätzlich die Preise, die in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisliste angegeben sind. Die Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags noch keine Preisliste für den Zeitpunkt der Veranstaltung vorliegen, werden für die Miete sowie für die sonstigen vertraglich vereinbarten Leistungen zunächst die aktuell gültigen Preise veranschlagt. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, für ihre Leistungen vom Mieter die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preise zu berechnen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die dann gültigen Preise eine Erhöhung von mehr als 10 % bei einem Zeitraum von mehr als 24 Monaten zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung bedeuten.
- 5.3. Die Miete ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig, soweit der Mietvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält. Eine Endabrechnung erfolgt spätestens 14 Tage nach Durchführung der Veranstaltung. Sie beinhaltet die vereinbarte Miete sowie etwaige Erhöhungen gemäß Ziffer 5.2. sowie etwaige weitere Kosten, die durch die Durchführung der Veranstaltung entstanden sind und ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen.
- 5.4. Der Mieter kann gegen Forderungen der Vermieterin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.



6. Veranstalterpflichten

- 6.1. Die Vermieterin als Betreiberin stellt einen Veranstaltungsleiter nach § 38 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Er sorgt für die Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die bei der Durchführung der Veranstaltung für den Mietgegenstand geltenden gesetzlichen Vorschriften und Auflagen (insbesondere der VStättVO) und sonstiger einschlägiger Vorschriften (z.B. Brandschutzrichtlinien, technische Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften). Der Veranstaltungsleiter trägt die Betreiberverantwortung, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 6.2. Der Mieter trägt das Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung im Rahmen seiner Veranstalterpflichten. Ihm obliegt in diesem Rahmen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Mieter hat insoweit alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und bei der Durchführung der Veranstaltung die für den Mietgegenstand geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
- 6.3. Der Mieter hat der Vermieterin einen bevollmächtigten Veranstaltungsverantwortlichen zu benennen, der während der Veranstaltung sowie in den Probe-, Auf- und Abbauzeiten ständig erreichbar sein muss. Er ist für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen, insbesondere der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.
- 6.4. Die für die gemieteten Räumlichkeiten geltenden Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 6.5. Eine Verwendung von offenem Licht, Feuer oder feuergefährlichen Stoffen ist nicht gestattet. Der Mieter hat die Hausordnung einzuhalten und das Rauchverbot im gesamten Gebäude und auf der Bühne zu beachten.
- 6.6. Der Mieter hat die geltenden Lärmschutzvorschriften und andere Regeln der Technik, insbesondere DIN 15905 Teil 5 zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass keine die Gesundheit der Besucher, des Personals oder sonstiger Anwesender schädigenden elektroakustischen Geräuschpegel erzeugt werden.
- 6.7. Die Bestellung von Veranstaltungsdiensten, die über die Leistungen des von der Vermieterin gestellten Ordnungsdienstes (Einlasskontroll- und Garderobenpersonal, Platzanweiser) hinausgehen (z.B. Brandsicherheitsdienst, Sicherheitsdienst), wird – soweit erforderlich – von der Vermieterin auf Kosten des Mieters veranlasst, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 6.8. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert, so hat der Mieter die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 6.9. Der Mieter hat die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen etc. rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen und diese der Vermieterin unaufgefordert nachzuweisen.
- 6.10. Die Vermieterin kann unabhängig von behördlichen Genehmigungen das Einbringen bzw. Aufstellen oder Aufhängen von Materialien und Gegenständen verweigern, sofern besondere Gründe hierfür vorliegen.
- 6.11. Der Mieter hält die Vermieterin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der nach den vorstehenden Ziffern einzuhaltenden Pflichten beruhen.



7. Genehmigungen / Rechte / Freistellung

- 7.1. Der Mieter hat die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen bezüglich der zu zeigenden oder aufzuführenden Werke, insbesondere bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), bei der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), dem Finanzamt, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen auf eigene Kosten vorzunehmen und etwaige Steuern, Gebühren, Beiträge und Tantiemen zu tragen.
- 7.2. Der Mieter hat alle notwendigen Genehmigungen (z.B. nach dem Urheberrechtsgesetz) auf eigene Kosten einzuholen.
- 7.3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der in den Ziffern 7.1. und 7.2. genannten Verpflichtungen beruhen.

8. Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen

- 8.1. Das Aufzeichnen von Veranstaltungen auf Ton- und/oder Bildträger (Foto, Video, Film, Datenspeicher etc.) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Vermieterin ist untersagt. Im Falle einer Genehmigung der Vermieterin werden die Einzelheiten für das Aufzeichnen und die Nutzung der Aufnahmen festgelegt.
- 8.2. Die für die Abgeltung des Hausrechts zu zahlende Vergütung ergibt sich aus den Vereinbarungen in Verbindung mit der Preisliste. Die Kosten werden auch im Falle einer ungenehmigten Aufnahme oder Aufzeichnung geltend gemacht; darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Saalplan / Dienstplätze / Rollstuhlplätze

- 9.1. Die für die gemieteten Räumlichkeiten geltenden Bestuhlungspläne dürfen nicht verändert werden. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Festlegung der Eintrittspreise die für die Elbphilharmonie geltenden Saalpläne mit der vorgegebenen Preisgruppeneinteilung mit der jeweils zur Verfügung stehenden Sitzplatzanzahl und der sich daraus ergebenden Maximalauslastung einzuhalten.
- 9.2. Im jeweiligen Saalplan sind Dienstplätze für Beauftragte der Vermieterin gekennzeichnet, die dem Mieter nicht für den Verkauf zur Verfügung stehen. Bei Bestuhlungsplänen ohne fest vorgesehene Dienstplätze ist deren Platzierung für die jeweilige Veranstaltung bei der Vermieterin zu erfragen.
- 9.3. Die Existenz der Elbphilharmonie ist auch dem großen bürgerlichen Engagement Hamburger Bürgerinnen und Bürger zu verdanken. Für die Förderer und Sponsoren der Elbphilharmonie ist im Großen Saal für jede Veranstaltung ein festes Sitzplatzkontingent von 40 Plätzen eingerichtet. Die Vermieterin erhält für dieses Kontingent ein Vorkaufsrecht, das sie – bezogen auf 20 Karten aus diesem Kontingent – bis zum Start des Vorverkaufs für die Einzelkarten und – bezogen auf 20 weitere Karten aus diesem Kontingent – bis zwei Monate vor der Veranstaltung ausüben kann.
- 9.4. Der Mieter verpflichtet sich, nur die Plätze für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen anzubieten, die im jeweiligen Saalplan für diesen Zweck gekennzeichnet sind. Die Vermieterin hält für jede Veranstaltung im Großen Saal jeweils 12 Plätze und im Kleinen Saal jeweils 4 Plätze fest vor. Sollte der Bedarf die fest vorgehaltenen Plätze übersteigen, ist die Vermieterin rechtzeitig zu kontaktieren, damit sie die weiteren Plätze (Großer Saal 9 weitere Plätze, Kleiner Saal 2 weitere Plätze) entsprechend umbauen kann.



10. Ticketing

- 10.1. Die Vermieterin übernimmt den Vertrieb der Tickets (gesonderte Berechnung laut separater Preisliste), es sei denn, der Mieter will den Vertrieb selbst durchführen. In diesem Fall stellt der Mieter sicher, dass mindestens 5% des für den Vorverkauf zur Verfügung stehenden Kartenkontingentes über die Vertriebswege der Vermieterin zur Verfügung steht.
- 10.2. Alle Eintrittskarten für die in der Elbphilharmonie stattfindenden Veranstaltungen sind gleichzeitig als Fahrkarten der Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (sogenanntes KombiTicket) anzubieten. Der Mieter ist daher verpflichtet, die hierfür notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem HVV zu treffen.
- 10.3. Der Zugang des Publikums zu den Konzertsälen erfolgt – mit Ausnahme der Kaistudios – ausschließlich über die Elbphilharmonie Plaza. Aufgrund der beschränkten Kapazität wird der Zugang zur Plaza kontrolliert und ist nur mittels Ticket möglich. Hierfür existiert ein Plaza-Ticketsystem. Um den Konzertbesuchern den Zugang zur Plaza zu ermöglichen, müssen die Konzerttickets mit dem Plaza-Zutrittskontrollsystem kompatibel sein. Sollte sich der Mieter dazu entschließen, den Vertrieb nicht über die Systeme der Vermieterin durchzuführen, verpflichtet er sich, ein Ticketsystem zu verwenden, das die Anforderungen der Schnittstelle des Plaza-Ticketsystems erfüllt, damit die Konzerttickets am Zugang als Berechtigung erkannt werden.
- 10.4. Da mit Ausnahme der Kaistudios alle Veranstaltungsräume für das Publikum nur über die Elbphilharmonie Plaza erreichbar sind, verpflichtet sich der Mieter für die Nutzung des Plaza-Zugangskontrollsystems den in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisliste angegebenen Betrag je ausgegebenem Konzertticket zu zahlen.
- 10.5. Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, wird der Verkauf an den Abendkassen ausschließlich durch Mitarbeiter der Vermieterin durchgeführt, dies ist für den Mieter mit keinen Kosten verbunden. Der Mieter verpflichtet sich, für die Abendkasse einen dort anwesenden Verantwortlichen zu benennen.
- 10.6. Der Mieter stellt sicher, dass die für den Verkauf an der Abendkasse bestimmten Plätze bei Verkaufsbeginn (90 Minuten vor Veranstaltungsbeginn) in einem der zulässigen Ticketsysteme zum Verkauf durch das Kassenpersonal der Vermieterin zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die Ausgabe von bezahlten und reservierten Tickets.

11. Garderobe / Programmhefte

- 11.1. Die Garderoben werden von der Vermieterin oder durch von ihr beauftragte Dritte betrieben, die Nutzung ist für Besucher kostenpflichtig. Der Mieter kann die Kosten der Garderobennutzung durch Zahlung einer Pauschale gemäß der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisliste übernehmen.
- 11.2. Der Vertrieb der Abendprogramme erfolgt ausschließlich durch die Vermieterin. Der Erlös steht dem Mieter abzüglich einer an die Vermieterin abzuführenden Provision zu, deren Höhe in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisliste festgelegt ist. Bei kostenlos abgegebenen Abendprogrammen ist eine Pauschale gemäß der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisliste fällig.



12. Werbung / Sponsoring

- 12.1. Jede Art von Werbung des Mieters im und am Mietobjekt bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
- 12.2. Die Vermieterin platziert auf ihre Kosten in ihren üblichen Ankündigungsmedien einen Hinweis auf die Veranstaltung unter Nennung des Titels, des/r Künstler/s, des Veranstaltungstages sowie der Ticketpreise. Die für die Veröffentlichung erforderlichen Angaben hat der Mieter spätestens zum Vorverkaufsstart, ansonsten spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungsmonat (»Redaktionsschluss«) der Vermieterin mitzuteilen. Nach dem Redaktionsschluss mitgeteilte Änderungen oder Ergänzungen der Veranstaltungsdaten können in den Printmedien nicht mehr berücksichtigt werden.

Auf Veranstaltungsankündigungen und in sonstigen Werbemitteln des Mieters dürfen bei Angabe des Veranstaltungsorts nicht das Logo von »Elbphilharmonie « oder eine andere typographische Gestaltung, die diesem Logo ähnelt, verwendet werden, es sei denn, die Vermieterin hat dies vorab schriftlich genehmigt.

Der Veranstaltungsort ist wie folgt zu bezeichnen:

- Elbphilharmonie Großer Saal
 - Elbphilharmonie Kleiner Saal
 - Elbphilharmonie Kaistudio 1
- 12.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, Gewerbetreibende im Mietobjekt zuzulassen oder selbst gewerblich tätig zu werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin.
- 12.4. Der Mieter ist nicht berechtigt, Werbung durch Dritte (Sponsoren, Sponsoring-Hinweise) im und am Veranstaltungsort zuzulassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, hierfür einen Beitrag zu erheben.
- 12.5. Dem Mieter ist bekannt, dass Sponsoren der Elbphilharmonie im und am Veranstaltungsort in Erscheinung treten. Die Präsentation der Sponsoren ist vom Mieter hinzunehmen und darf weder verändert noch in der Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

13. Gastronomie / Catering

- 13.1. Die gesamte gastronomische Bewirtschaftung für Veranstaltungen aller Art erfolgt ausschließlich über den Vertragspartner der Vermieterin. Jegliches Einbringen eigener Getränke und Speisen ist untersagt.
- 13.2. Über das Standardangebot hinausgehende Bedürfnisse, besondere Verpflegungswünsche oder ein umfänglicheres Catering-Angebot z.B. für Empfänge nach der Veranstaltung sind einzelvertraglich direkt zwischen dem Mieter und dem Vertragspartner der Vermieterin zu verhandeln.

14. Hausrecht / Weisungsrecht der Vermieterin

- 14.1. Der Vermieterin steht in allen Räumlichkeiten und den zum Mietobjekt gehörenden Freiflächen das Hausrecht zu, soweit dieses nicht im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen kraft Gesetzes dem Mieter zusteht.



- 14.2. Das Hausrecht übt die Vermieterin gegebenenfalls auch durch von ihr beauftragte Dritte unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mieters aus. Den Weisungen der Personen, die das Hausrecht ausüben, ist unbedingt Folge zu leisten. Der Vermieterin und den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zugang zum Vertragsgegenstand zu gewähren.
- 14.3. Unabhängig von den Verpflichtungen des Mieters gemäß Ziffer 6 wird die Vermieterin im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung über ihr entsprechend qualifiziertes Personal insbesondere die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften ggf. auf Kosten des Mieters (siehe Preisliste) überwachen lassen. Die Vermieterin ist insbesondere berechtigt, eine detaillierte Beschreibung der vom Mieter nach Genehmigung eingebrachten Geräte und Anlagen oder sonstigen Materialien zu verlangen sowie den Einsatz von Mitarbeitern und Beauftragten des Mieters abzulehnen, sofern begründete Bedenken an deren Fähigkeiten oder Zuverlässigkeit bestehen (z.B. durch Alkoholkonsum). Die Haftung des Mieters bleibt hiervon unberührt.

15. Versicherung

- 15.1. Der Mieter ist verpflichtet, zur Abdeckung der Haftungsrisiken, die ihm als Veranstalter aus der von ihm durchgeführten Veranstaltung erwachsen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 15.2. Gegenstand der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht des Mieters als Veranstalter inklusive aller Vor- und Nacharbeiten der Veranstaltung einschließlich des Risikos aus der Anmietung von Räumlichkeiten der Vermieterin und die persönliche Haftpflicht der mit der Vorbereitung und Durchführung betrauten Personen. Die Versicherung muss folgende Mindestdeckung aufweisen:
- 5.000.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Einzelfall,
 - 5.000.000 € für Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Feuer/Explosion im Einzelfall,
 - 250.000 € für sonstige Mietsachschäden im Einzelfall
- 15.3. Der Nachweis der Versicherung ist der Vermieterin spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen.

16. Haftung

- 16.1. Der Mieter haftet für die von ihm eingebrachten Gegenstände sowie für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte, die auf seine Veranlassung mit der Mietsache in Berührung kommen, im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden und stellt die Vermieterin insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Soweit durch solche Schäden bzw. deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert wird, haftet der Mieter auch für den dadurch entstehenden Mietausfall. Unberührt hiervon bleibt die weitergehende gesetzliche Haftung des Mieters.
- 16.2. Die Vermieterin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden
- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen,
 - wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft.



- 16.3. Die Vermieterin haftet ferner unter Begrenzung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten bzw. von wesentlichen Vertragspflichten durch die Vermieterin oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 16.4. Für sonstige Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens haftet die Vermieterin je Schadensfall begrenzt auf das Fünffache der Saalmiete.
- 16.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 16.6. Die Vermieterin haftet nicht für Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Hochwasser).
- 16.7. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536a Absatz 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren.

17. Kündigung / Absage und Ausfall der Veranstaltung

- 17.1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Mietvertrages durch die Vertragspartner ist ausgeschlossen.
- 17.2. Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag besteht, wird die Vermieterin den Mieter vor Ausspruch der Kündigung abmahnen oder ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Dies ist dann nicht erforderlich, soweit der Mieter die Abhilfe ausdrücklich verweigert, für die Verpflichtung eine Frist gesetzt war oder besondere Umstände die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt;
- den geforderten Versicherungsnachweis (vgl. Ziffer 15.3.) nicht erbringt;
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt oder das Ansehen der Vermieterin erheblich beeinträchtigen könnte;
- die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen, nicht erteilt oder entzogen werden;
- der Mieter im Vertrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, insbesondere über Art und Durchführung der Veranstaltung.



- 17.3. Macht die Vermieterin von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch oder führt der Mieter die Veranstaltung aus einem nicht von der Vermieterin zu vertretenden Grund nicht durch, bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet. Hiervon erfasst wird insbesondere der Fall, dass die Veranstaltungsabsage aufgrund Verhinderung von Künstlern oder sonstigen Protagonisten erfolgt, die in keinem Vertragsverhältnis zur Vermieterin stehen. Sind der Vermieterin höhere Kosten entstanden oder ist sie Verpflichtungen eingegangen, die sie berechtigterweise eingehen durfte, ist der Mieter zum entsprechenden Ersatz verpflichtet. Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Die Vermieterin ist verpflichtet, sich dasjenige anrechnen zu lassen, was sie aus einer anderweitigen Vermietung erzielt. Sie ist jedoch berechtigt, von dem Mieter Stornierungsgebühren in Höhe von 10 % der vereinbarten Miete für ihren erhöhten Aufwand zu verlangen.
- 17.4. Ist die Nutzung der Mietsache bzw. die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Hochwasser, Arbeitskampf) nicht möglich, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin im Auftrag des Mieters bereits Verpflichtungen eingegangen oder hat Aufwendungen getätigt, ist ihr der Mieter zum Ersatz verpflichtet.
- 17.5. Eine Stornierung einzelner, bereits gebuchter Leistungen vor Durchführung der Veranstaltung ist nur schriftlich möglich. In diesem Fall gilt Ziffer 17.4. Satz 2 entsprechend.

18. Sonstiges

- 18.1. Es gilt deutsches Recht.
- 18.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und örtlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Hamburg.
- 18.3. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, so sollen nach dem Willen der Vertragsparteien alle übrigen Bestimmungen rechtlich wirksam bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Falle durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.